

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzigstes Stück vom Jahre 1853.

N^o XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich.

Nachdem das hiesige Gouvernement dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 nach Artikel 41 des Vertrags vom 4ten April d. J., die Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, beigetreten ist, auch die diesbezüglichen nöthigen Erklärungen gegenseitig ausgetauscht worden sind, so wird der gedachte Handels- und Zollvertrag auf Höchsten Befehl Serenissimi nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Vertrag auch auf das Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, welches vermöge seines Vertrages mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersysteme des Kaiserstaates angeschlossen ist.

Rudolstadt, den 9. September 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Scheidt.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät, dem Kaiser
von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch
Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamm. XIV. 23